

120. Lebensmittelkontrolle (Stadt Zürich). Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Gesundheitswesens

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. An das eidgenössische Departement des Innern, Abteilung Gesundheitsamt, in Bern, wird folgendes Schreiben gerichtet:

Wir beehren uns, Ihnen in Beilage zu übermitteln:

1. Den in Artikel 56, Absatz 4, des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905 vorgeschriebenen Bericht über die Ausführung dieses Gesetzes in der einen selbständigen Kontrollkreis bildenden Stadt Zürich im Jahre 1923;

2. die mit einer Nettoausgabe von Fr. 74,727.70 abschliessende, von Belegen begleitete Betriebsrechnung des städtischen chemischen Laboratoriums für das Jahr 1923.

Wir empfehlen Ihnen die Genehmigung des vorliegenden Berichtes nebst Rechnung und ersuchen Sie um Ausrichtung des gesetzlichen Bundesbeitrages zu Handen der Stadt Zürich.

II. Mitteilung an die Direktion des Gesundheitswesens.